

Synopse zur II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Geltende Fassung:	Neufassung:
<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 4</p> <p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die Erstattung wird für Zeiten der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 10 und 19 Uhr begrenzt, es sei denn, dass Unselbstständige auch außerhalb der Zeitbegrenzung ihren Verdienstaufall nachweisen.</p> <p>Bei Dienstreisen und der Teilnahme an Altenehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt, es sei denn, Unselbstständige entstehen für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten tatsächlich Verdienstaufall.</p> <p>Im Übrigen wird der Anspruch wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt</p> <p>b) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall auch außerhalb der Zeitbegrenzung ersetzt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 4</p> <p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte entstehen können, bleibt außer Betracht. Der Verdienst wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist.</p> <p>Für die Teilnahme an Altenehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt.</p> <p>Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgelegt.</p> <p>b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Bei Mandatsträger, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats</p>

- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen, höchstens jedoch 16,00 € je Stunde. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt unter Berücksichtigung des Abs. 4 Satz 3 mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 16,00 € je Stunde.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens 16 € je Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, es werden besondere Umstände des Einzelfalles glaubhaft nachgewiesen.

innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen und der Anspruch auf Verdienstaufschlagpauschale gemäß § 45 GO NRW auf die Hälfte beschränkt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.

- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Für alle in den Buchstaben a) bis e) genannten Fälle wird ein einheitlicher Höchstbetrag von 20,00 € festgelegt, der beim Ersatz des Verdienstaufschalles je Stunde nicht überschritten werden darf. Außerdem wird ein täglicher Höchstbetrag in Höhe 80,00 €, bei Dienstreisen von 160,00 €, festgelegt.